

# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Tourismus und Arbeit M-V

Herrn Norbert Müller-Tillmann

Per E-Mail: [N.Mueller-Tillmann@wm.mv-regierung.de](mailto:N.Mueller-Tillmann@wm.mv-regierung.de)

Aktenzeichen/Zeichen: 8.30.01/Krö  
Bearbeiter: Herr Kröger  
Telefon: (03 85) 30 31-221  
Email: [kroeger@stgt-mv.de](mailto:kroeger@stgt-mv.de)

Schwerin, 2024-02-26

## Entwurf einer Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung - VgMinArbV M-V

Ihr Schreiben vom 12.01.2024, AZ: 611-00020-2018/031-018

Sehr geehrter Herr Müller-Tillmann,

vielen Dank für die Übersendung des o. g. Verordnungsentwurfes und die Möglichkeit einer Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Das neue Tariftreue- und Vergabegesetz M-V löst in unserer Mitgliedschaft Unverständnis aus, weil es in Zeiten mangelnder Personalressourcen, schwächelnder Konjunktur und entgegen der politischen Verlautbarung der „Entbürokratisierung“ vielmehr weiteren bürokratischen Aufwand erzeugt.

### 1. Öffentliches Auftragswesen wird immer komplizierter

Grundsätzlich ist bereits jetzt eine Überforderung unserer Kommunen durch die komplizierten Vergabeverfahren festzustellen. Bund und Land versprechen ständig, über „Entbürokratisierungsmaßnahmen“ nachzudenken. Das neue Tariftreue- und Vergabegesetz M-V und die dazugehörige Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung gehen erneut in die entgegengesetzte Richtung.

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Die Anzahl von Firmen, die sich auf Ausschreibungen der öffentlichen Hand bewerben, hat sich in der Vergangenheit kontinuierlich reduziert. Wir befürchten, dass das neue Landesvergaberecht diesen Trend weiter befördert.

Wir halten es allerdings für zwingend notwendig, dass auch kleine und mittelständische Unternehmen, die sich keine Lohnbuchhaltung für die Erfüllung der Anforderungen an die neuen Tariflohnbestimmungen leisten können, eine Möglichkeit bekommen, sich an Vergaben kommunaler Auftraggeber zu beteiligen. Eventuell könnte man hierzu in der Rechtsverordnung eine Befreiungsregelung für kleine und mittelständische Unternehmen vorsehen. Denn die regionale Wirtschaft soll ja besondere Beachtung finden.

Auch das Ziel, das Vergaberecht zu verschlanken und zu vereinfachen, wird nicht ansatzweise erreicht. Die Fehleranfälligkeit wird weiter zunehmen. Alles in allem wird es für die Kommunen immer schwieriger, das Vergaberecht anzuwenden. Schon jetzt ist die Bewerberlage schwierig. Die Unternehmen wollen sich die erforderliche Bürokratie nicht mehr antun bzw. betrachten diese als so unangemessen, dass eine Angebotsabgabe unterbleibt, mithin sich der Bewerberkreis weiter reduziert.

### **Übergangsfrist zum In-Kraft-Treten der Verordnung erforderlich**

Wir hatten bereits im Gesetzgebungsverfahren darauf hingewiesen, dass zur Anpassung an die neue Rechtslage eine Übergangsfrist von 6 Monaten sinnvoll ist, damit die Vergabestellen die notwendigen Anpassungen vornehmen können. Wir sehen es auch zum jetzigen Zeitpunkt als erforderlich an, eine ausreichende Übergangsfrist zwischen Bekanntmachung und In-Kraft-Treten der o.g. Rechtsverordnung, die mindestens 3 Monate betragen sollte, vorzusehen.

Schon mit dem aktuellem Vergaberegelerwerk fällt es vielen kleinen Gemeinden und Ämtern schwer, geförderte Maßnahmen zu beantragen und umzusetzen. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Fachkräftemangels insbesondere im Baubereich ist diese Verordnung ebenfalls ein zusätzlicher Hemmschuh.

Derzeit könnten wir uns daher vorstellen, dass die Tariftreuregelung angesichts der Herausforderungen erst deutlich verzögert scharf geschaltet, wird und stattdessen die Übergangsregelung weiter wirkt. Dies wäre ein krisengeschuldetes Zeichen für Entbürokratisierung und zur Unterstützung der Wirtschaft. Mittelfristig sollte das Vergaberecht wieder deutlich vereinfacht werden.

### **Konnexität noch nicht geklärt**

Auch das Thema Konnexität sehen wir beim neuen Tariftreue- und Vergabegesetz M-V als bisher nicht gelöst an. Dies betrifft auch die VgMinArbV M-V. Der Entwurf und die Prüfung der Vergabeunterlagen und der eingehenden Angebote ist durch die neuen Vorgaben mit einem wesentlich höheren Zeitaufwand verbunden. Dieser muss den Kommunen vom Ordnungsgeber erstattet werden.

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

**Zu den einzelnen Regelungen haben wir folgende Hinweise:**

### **Zu § 1 und § 2 VgMinArbV-E**

#### **Verfahrensrechtliche Gleichstellung von Leistungen und Konzessionen**

Im Hinblick auf die Vergabe von Konzessionen im Unterschwellenbereich gilt bisher, dass diese *im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben werden. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt, vgl. § 3 Abs. 1 VgG M-V.*

Es gab demnach schon immer eine hinreichende rechtliche Bindung. In der Praxis werden Konzessionen analog einer Verhandlungsvergabe / Freihändigen Vergabe vergeben. Konzessionen weisen durch die komplexere Vertragsgestaltung und vor dem Hintergrund der Übertragung des wirtschaftlichen Risikos auf die Anbieter einige Besonderheiten auf, etwa im Hinblick auf die Kalkulation der Angebote und dadurch bedingte Vergütungsfragen. Diesen Fragestellungen kann am besten über die o.g. Verfahrensarten begegnet werden. Die Regelung ist daher beizubehalten. Alternativ wäre festzuschreiben, dass bei einer Konzession stets eine Verhandlungsvergabe / Freihändige Vergabe zulässig wäre. Der zunehmenden Verkomplizierung des Vergaberechts sollte mit klaren und eindeutigen Regelungen begegnet werden.

### **Zu § 3 VgMinArbV-E**

#### **Freiberufliche Leistungen**

Die in § 3 VgMinArbV-E für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen vorgesehenen Anforderungen begründen für den Unterschwellenbereich einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und berücksichtigen nicht die Realität. Insbesondere im Bereich der „Ingenieurleistungen“ gibt es in der Praxis schon lange keinen Wettbewerb mehr. Unsere Kommunen sind froh, wenn überhaupt noch ein Auftragnehmer für den Auftrag gewonnen werden kann, welcher geeignet ist und Kapazitäten hat.

Wenn das Ingenieurbüro dann auch noch einen erhöhten Aufwand für die Bewerbung betreiben muss, der § 3 Abs. 11 VgMinArbV-E nicht vergütet wird, besteht die naheliegende Befürchtung, dass gar keine Angebote mehr abgegeben werden. Wir schlagen daher vor, die jetzige Regelung mit einer Direktvergabe unter regelmäßigem Wechsel beizubehalten. Die Regelung im Abschnitt II.2 des Vergabeerlasses M-V einschließlich der Vorgaben zur Zulässigkeit einer Verhandlungsvergabe mit nur einem Anbieter hat sich seit Jahren in der Praxis bewährt und sollte beibehalten werden.

Es ist völlig unnötig, Vergaben von freiberuflichen Tätigkeiten im Vergleich mit der Vorgängervorschrift und im Vergleich mit der Regelung in § 50 UVgO zu erschweren.

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Die bisherige Regelung des Vergabeerlasses M-V berücksichtigt hinreichend die tatsächlichen Gegebenheiten und hat sich etabliert. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber mit Einführung des Tariftreuegesetzes das Ziel verfolgt, Arbeitnehmern angemessene Löhne zu gewähren. Im freiberuflichen Bereich, in welchem in der Regel eine Vergütung nach Gebühren- und Honorarordnungen (z. B. HOAI) erfolgt, verfehlt eine Tariftreue Regelung dieses Ziel naturgemäß.

Dies gilt auch für freiberufliche Leistungen, die nicht zu den Architekten- und Ingenieurleistungen zählen, wie z.B. Rechtsdienstleistungen oder Beratungsleistungen. Im bisherigen Vergabeerlass M-V war eine vereinfachte Möglichkeit gegeben, wenn die Leistung nicht beschreibbar war oder es eine Gebührenordnung gibt. Es ist geradezu absurd, keine Beraterleistungen, keine Anwaltsleistungen mehr vereinfacht (mit "Wettbewerb light") zu vergeben. Dagegen möchten wir ausdrücklich intervenieren. Denn - das verkennt der Entwurf - freiberufliche Leistungen sind grundsätzlich "Dienste höherer Art" i.S.d. § 627 Abs. 1 BGB. Solche sind durch ein besonderes Vertrauensverhältnis und besondere spezielle Fachkenntnisse gekennzeichnet. Man schreibt keine Arztleistungen aus, sondern geht zu "seinem" Hausarzt, weil man ihm (oder ihr) besonders vertraut. Siehe auch Auszug aus dem Münchner Kommentar zum BGB dazu (*MüKoBGB/Henssler, 9. Aufl. 2023, BGB § 627 Rn. 22-26*).

Im Hinblick auf die Anwendung des Verhandlungsvergabeverfahrens bei der Beschaffung von Planungsleistungen sollte klargestellt werden, dass damit stets auch eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb möglich ist.

Es fehlt eine Kollisionsregelung für den Fall, dass der geschätzte Auftragswert für die Beschaffung von Freiberuflichen Leistungen unterhalb der Wertgrenze nach § 5 liegt (vgl. Abschnitt V Vergabeerlass M-V).

Was sind die Ausnahmetatbestände in § 3 Abs. 5, die von der Regel der Vergabe dieser Leistung im Wege einer Verhandlungsvergabe abweichen? Hier wären gesonderte Erläuterungen hilfreich.

In § 3 Abs. 7 letzter Satz kann es durchaus erheblich sein, welche Nutzungsart geplant und realisiert wird, z.B. Fußgängerbrücken oder auch Straßen oder Bahnbrücken oder Schulen.

In § 3 Abs. 10 S. 2 ist vorgesehen, dass sich Kostenerstattungen für die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen „nach Nummer 7 bis 9“ richten sollen. Unklar ist aber, von welcher Regelung dies die Nummern sein sollen. Die Verordnung selbst enthält diese nicht.

## **Zu § 5 Abs. 3 und 4 VgMinArbV-E Kombinationsmöglichkeiten**

Vor dem Hintergrund, dass es bis dato keine Rechtsprechung und auch keine spezifische Begründung zu den Möglichkeiten einer Kombination zur Ausschöpfung der

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Wertgrenzen gibt, wäre zur Klarstellung eine Konkretisierung zur Vermeidung von Fehlinterpretationen, gern auch anhand von Beispielen, wünschenswert.

## **Zu § 6 Direktaufträge**

§ 6 Abs. 3: Zur eindeutigen Zuordnung des für eine notwendige Markterkundung maßgeblichen Auftragswertes wäre es wünschenswert, statt auf Absatz 1 und 2 zu verweisen, eindeutig auf den Auftragswert im Fall eines Bauleistungsauftrages (anstatt Verweis auf Abs. 1) oder eines Liefer-/Dienstleistungsauftrages (anstatt Verweis auf Abs. 2) zu verweisen. Durch die Vielzahl zu berücksichtigender Wertgrenzen ist es hilfreich, die Bezüge so eindeutig wie möglich textlich herzustellen.

Der Hinweis in der Begründung auf Absatz 4 (Seite 16) geht fehl. Es gibt keinen § 6 Abs. 4.

## **Zu § 7 VgMinArb-E Regionalität und Lokalität**

Nach § 7 VgMinArbV M-V soll zukünftig bei der Vergabe von Aufträgen auf eine regionale oder lokale Leistungserbringung hingewirkt werden. Die Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden.

Es dürfte in der Praxis – wie die Begründung zu § 7 und § 8 VgMinArb-E selbst mutmaßt - oberhalb der Grenze für binnenmarktrelevante Aufträge kaum gelingen, derartige strategische Ziele vergaberechtskonform einzuflechten. Hieran werden Erwartungen geknüpft, denen die Anwender kaum gerecht werden können.

Die beabsichtigte Regelung scheint außerdem mit europäischen Werten und Normen nicht vereinbar. Die Grundregeln des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind auch im Unterschwellenbereich anzuwenden, welche u. a. wie folgt lauten: Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Transparenzgebot. Die Bevorzugung regionaler Anbieter diskriminiert Anbieter, welche nicht aus der Region des öffentlichen Auftraggebers stammen und stellt einen eklatanten Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot dar. Vergabekriterien, die den freien Warenverkehr beschränken (z. B. die örtliche Nähe), sind daher grundsätzlich verboten. Die beabsichtigte Regelung scheint daher nicht mit höherrangigem Recht vereinbar.

Es ist durch die ausdrückliche Aufnahme der Regionalität und Lokalität auch zu befürchten, dass sich vor allem die politischen Entscheidungsgremien darauf berufen werden und Vergabestellen zunehmend unter Druck geraten, dem nachzukommen, obwohl die Verordnungsbegründung ausführlich darlegt, warum solche Beschränkungen grundsätzlich unzulässig sein dürften. Auch dieser Zusammenhang spricht für die Streichung von § 7 aus der Verordnung.

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

## **Zu § 8 VgMinArbV-E: Umgang mit binnenmarktrelevanten Aufträgen**

Dieses Spannungsverhältnis zwischen Regionalität und Diskriminierungsfreiheit vermag auch § 8 VgMinArbV-E nicht aufzulösen, da unter Berücksichtigung des höherrangigen Rechts kein Anwendungsfall für die Regelung in § 7 VgMinArbV-E verbleiben würde.

Dann jedoch können auch beide Vorschriften aus dem Entwurf gestrichen werden. Unabhängig davon wäre die praktische Umsetzung vergaberechtlich nur über eine komplexe Bewertungsmatrix möglich. Dies zieht insbesondere für den Unterschwellenbereich einen unverhältnismäßig hohen Aufwand nach sich. Zudem wäre man aus o. g. rechtsdogmatischen Gründen angreifbar durch unterlegene Bieter mit einem wirtschaftlicheren Angebot. Letztlich wären bevorzugte regionale Vergaben, welche sich nicht als das wirtschaftlichste Angebot darstellen, nicht mit dem Sparsamkeitsprinzip der öffentlichen Verwaltung vereinbar. Nach alledem mag die Regelung zwar gut gemeint sein, führt in rechtlicher und praktischer Hinsicht jedoch zu erheblichen Problemen.

Darüber hinaus zwingt - der Begründung zu § 8 nach - die Bejahung von Binnenmarktrelevanz dazu, stets einen Teilnahmewettbewerb durchzuführen. In Kombination mit der Vorgabe, dass alle Vorhaben 200 km westlich der Grenze binnenmarktrelevant sind, unabhängig vom Auftragswert, bedeutet dies faktisch das Aus für die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb in M-V.

Warum nun ein vorgeschaltetes Interessenbekundungsverfahren den Transparenzfordernissen nicht mehr genügen soll (vgl. Abschnitt VI. Vergabeerlass M-V), bleibt offen. Hier reicht es aus, sich grundsätzlich auf die Vorgängerregelung im Vergabeerlass M-V zu berufen.

## **Zu § 9 VgMinArb-E Umweltverträgliche Beschaffung**

Die Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden.

Die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von ökologischen Nachhaltigkeitszielen sind sehr vielfältig. Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten ist immer sehr stark von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles abhängig und einer vergaberechtskonformen Einbeziehung sind nicht selten Grenzen gesetzt. Für die Praxis bleibt weiterhin völlig offen, ob und wann eine Nichtberücksichtigung von Umweltaspekten überhaupt zulässig wäre bzw. ob die vom Auftraggeber getroffenen Maßnahmen zur umweltverträglichen Beschaffung hinreichend sind.

Das Risiko der korrekten Anwendung der Vorschrift liegt ausschließlich beim Rechtsanwender.

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Vor dem Hintergrund der zuwendungsrechtlichen Rückforderungsrisiken kann potenziellen Zuwendungsempfängern nicht empfohlen werden, sich um eine Förderung zu bemühen, wenn die Verordnung dabei zur Anwendung kommt.

Es wäre eigentlich vollkommen ausreichend gewesen, es bei den ausführlichen Bestimmungen in der VOB/A bzw. UVgO über die Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit bei der Beschaffung zu belassen und öffentliche Auftraggeber aufgrund interner Vorgaben zur verstärkten Berücksichtigung von Umweltaspekten anzuhalten. Insofern empfiehlt es sich eher, öffentliche Auftraggeber unter strategischen Gesichtspunkten zu ermutigen, ein individuelles Nachhaltigkeitskonzept zu erstellen und darauf basierend bei jeder Vergabe einen Nachhaltigkeitscheck durchzuführen und zu dokumentieren.

Jedenfalls sollten - in einem ersten Schritt - ganz konkrete Vorgaben bzw. Beispiele zur umweltverträglichen Beschaffung vorgegeben werden. Dies wird besonders deutlich bei der Forderung, dass bei Transportdienstleistungen darauf hingewirkt werden soll, dass bei der Auftragsdurchführung emissionsfreie Fahrzeuge zum Einsatz kommen. „Emissionsfreie Fahrzeuge“ gibt es aus technischer Sicht nicht, da z.B. Schall, Wärme, Geruch etc. ebenfalls Emissionen sind. Wenn es hier um den CO<sup>2</sup>-Ausstoß geht, dann soll klargestellt werden, dass auch ein Elektrofahrzeug nicht CO<sup>2</sup>-neutral ist. In jedem Falle wäre eine Definition erforderlich, welche Fahrzeuge unter diese Kategorie fallen sollen, um Rechtsklarheit zu haben, wer noch mit der Durchführung von Transportdienstleistungen beauftragt werden sollte.

## **Zu § 10 VgMinArbV-E Angemessenheit des Preises**

Nach § 10 Abs. 1 VgMinArbV-E darf der Zuschlag nicht auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis erteilt werden. Hier erscheint der Anwendungsbereich der Norm nicht ausreichend, um das gesetzgeberische Ziel zu erreichen. Ziel ist es, die erforderliche Leistungsfähigkeit der Bieter zu gewährleisten und einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Der Anwendungsbereich sollte sich daher auch auf Einzelpreise erstrecken und nicht nur für das Gesamtangebot gelten. In der Gesamtschau schränkt die Forderung von branchenspezifischen Tariftreue- und Mindestarbeitsbedingungen den ohnehin schon sehr geringen Bieterkreis bei öffentlichen Ausschreibungen noch weiter ein. Für die Umsetzung der Forderungen sollten entsprechende Muster für die einzelnen Branchen durch das Ministerium zur Verfügung gestellt werden. Es ist in der Praxis keinem öffentlichen Auftraggeber zumutbar, dies für alle aktuell gültigen Vorgaben der einzelnen Branchen zu erarbeiten.

## **Zu § 11 VgMinArbV-E Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots**

Es erschließt sich uns nicht, inwieweit es sich beim Zwei-Umschlag-Verfahren um eine sinnvolle Ergänzung bereits bestehender Vergabebestimmungen handeln soll.

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

In der Praxis bieten die zur Verfügung stehenden Vergabearten und Zuschlagskriterien ausreichende Möglichkeiten, das wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu ermitteln.

## **Zu § 12 VgMinArbV-E – Vorinformationspflicht im Unterschwellenvergaberecht:**

Entgegen der gesetzgeberischen Begründung ist nun doch kein ersatzloser Wegfall der Vorinformationspflicht nach § 12 VgG M-V angedacht. In der Begründung zum Entwurf des Gesetzes vom 05.05.2022 hieß es noch:

*„In das neue Gesetz nicht übernommen wird die Regelung in § 12 VgG M-V über eine Pflicht zur Information vor Zuschlagserteilung. Sie ist — im Ergebnis der Ressortgespräche bei Schaffung des Vergabegesetzes — bereits durch die Einführung von Mindestbeträgen (bei Bauleistungen 1 000 000 Euro ohne Umsatzsteuer, bei allen sonstigen Leistungen 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer, § 3 Vergabegesetz-durchführungslandesverordnung — VgGDLV) weitgehend irrelevant. Darüber hinaus gibt es — anders als im Bundesrecht, aus dem die Bestimmung der Idee nach übernommen wurde — im „Unterschwellenbereich“ keinen Primärrechtsschutz, sondern nur die Möglichkeit der amtswegigen Überprüfung (etwa durch die Kommunalaufsicht). Die Verweisung auf den Sekundärrechtsschutz hat im (deutschen Haushalts-) Vergaberecht Tradition, ihr Vorteil liegt darin, dass die eigentliche Auftragsvergabe so wenig wie möglich verzögert wird. Es sollte deshalb bei den Informationspflichten bleiben, die (traditionell) in den Vergabeordnungen geregelt sind.“*

Diesen gut nachvollziehbaren Erwägungen ist nichts hinzuzufügen. Wir regen daher die Streichung des § 12 VgMinArbV-E an.

Ohne Streichung des § 12 wäre es zumindest im Rahmen der Verordnungsbegründung sinnvoll, wenn klargestellt würde, dass – wie bisher – der Vertrag bei einem Verstoß gegen die Informationspflicht, nicht unwirksam ist (kein Verstoß gegen gesetzliches Verbot). So sieht es zumindest das LG Rostock in einer älteren Entscheidung. Der Verweis auf § 134 GWB in der Begründung könnte jedoch auch in eine andere Richtung deuten.

## **Zu § 17 VgMinArbV-E Datenbank**

Handelt es sich beim Unternehmensregister um das des Bundesanzeigers, bei dem sich die ausschreibende Stelle registrieren muss? Wenn nicht, ist der Name der Datenbank bzw. der Zugang zur entsprechenden Datenbank eindeutig vorzugeben.

In § 17 Abs. 2 Nr. 6 ist vorgegeben, dass Beginn und Ende des Ausschlusses anzugeben sind.

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Auf welcher Grundlage wird die Dauer (Beginn und Ende des Ausschlusses) der Eintragung festgelegt? Hier fehlen die notwendigen Vorgaben für eine einheitliche Rechtsanwendung.

### **Zu § 18 VgMinArbV-E Eintragungen und Löschungen**

Zu § 18 Abs. 5 und Abs. 6 sollte geklärt werden, um welche Dauer (Min./Max.?) und wie oft ein Eintragungszeitraum verlängert oder verkürzt werden kann.

### **Zu § 22 VgMinArbV-E Inkrafttreten**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Tariftreue- und Vergabegesetz M-V und sehen eine Übergangsfrist zwischen Bekanntmachung und In-Kraft-Treten von mindestens 3 Monaten als erforderlich an, um die notwendigen Anpassungen bei den Vergabestellen vornehmen zu können.

### **Zu Mustererklärung Tariftreue:**

Zur Durchsetzung einer einheitlichen Rechtsanwendung hat das Innenministerium M-V den Kommunen bisher Mustertexte und Musterdokumente für die Verfahrensabwicklung zur Verfügung gestellt. Diese Dokumente sind eine wichtige Arbeitshilfe für die kommunale Praxis.

Wir halten es in diesem Zusammenhang für erforderlich, dass den Kommunen – neben den bisherigen Mustern - eine Mustererklärung zur Tariftreue zur Verfügung gestellt wird.

### **Abschließende Bemerkung:**

Wir halten den aktuellen Verordnungsentwurf nicht für geeignet, unsere Kommunen bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen zu unterstützen und empfehlen dringend die Beibehaltung der bestehenden Vergaberegeln inklusive des Vergabeerlasses M-V.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**Andreas Wellmann**  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin